Eugen Huber : der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **29 (1935)**

Heft 15

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-926674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden.

7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll er nimmer für einen Landsmann gehalten werden.

8. Und wenn jemand besagten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten.

9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, soweit es innerhalb der Täler zu finden ist, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten rechtmäßige Genugtuung zu verschaffen.

10. Ueberdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Tale angeben, vor welchem er eigentlich zu Rechte stehen soll.

11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersetzt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste.

12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht und Genugtuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohl und Heile verordneten Satzungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern. Zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Monats August.

Das lateinische Original dieses Bundesbriefes liegt im Archiv Schwyz. An erster Stelle hing das Siegel von Schwyz, von dem jedoch nur noch der Pergamentstreifen vorhanden ist, dann folgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.

Bundesfeiersammlung.

Alljährlich am 1. August feiern wir die Gründung des Schweizerbundes. Bei diesem Anlaß wird für ein Werk Geld gesammelt, das dem ganzen Volk zu Nutz und Frommen dient. Im Jahr 1925 war der Ertrag für die Taubstummen und Schwerhörigen bestimmt. Dieses Jahr soll er dem freiwilligen Arbeitsdienst jugendlicher Arbeitsloser zu gute kommen.

Im letzten Jahr hatten wir im Winter 110,000 Arbeitslose und im Sommer 40,000. Fast ein Fünftel davon sind Jugendliche unter 24 Jahren. Wie traurig für diese jungen Leute, nicht arbeiten zu können. Durch Einrichtung von Arbeitslagern sucht man diesem Uebel etwas abzuhelfen. Seit 1932 wurden etwa 150 solche Arbeitsdienste durchgeführt. Leider konnte nur etwa fünf Prozent der jugendlichen Arbeitslosen beschäftigt werden. Die jungen Leute verrichten allerlei nützliche Arbeiten: Erstellen von Alp- und Waldwegen, Räumungsarbeiten auf Alpweiden und bei Ueberschwemmungen, Hilfeleistungen aller Art. Bund, Kantone und Gemeinden opfern viel Geld dafür. Man sollte aber noch mehr Mittel haben für Werkzeuge, Unterkunft, Verpflegung, Kleider, Schuhe. Nun soll das ganze Volk helfen. Einer für alle, alle für einen. Auch die Gehörlosen sollen mithelfen. Wer weiß, ob nicht auch für sie einmal ein Arbeitslager nötig ist. Letzthin begegnete mir auch ein Gehörloser in einem Arbeitslager.

Zur Belehrung

Eugen Huber,

der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

(Fortsetzung.)

Aber schon im Sommer 1877 war es aus. Redaktor Huber wollte sich nicht in das Parteigezänk einlassen. Er schrieb nicht für die großen Geldsäcke, wohl aber für alles Rechte und Gute. Viele Aktionäre (Teilhaber mit Geld) griffen ihn an, weil er zu wenig gegen den Sozialismus schreibe. So mochte Huber nicht weiter an der Zeitung arbeiten. Er entschloß sich zum Rücktritt.

Eine neue Stelle fand er in Trogen im Appenzellerland. Aber drei mal weniger Lohn und eine unangenehme Arbeit. Er war Ver-

hörrichter und Polizeidirektor. Da mußte er Vaganten, Diebe, Betrüger, Lotteriespieler verhören und sie strafen. Für Strafgesetze hatte er bisher nicht viel Vorliebe, und nun mußte er sich mit ihnen befassen. Aber er arbeitete sich tapfer ein in seine neue Stellung und stand bald in hohem Ansehen. Vier Jahre lebte er mit den Appenzellern. Hier traf die Eltern Huber ein furchtbarer Schlag. Anneli, ihr einziges Kind, durfte nur anderthalb Jahre leben; es starb an der Diphterie ...

Eugen Huber hätte wieder Redaktor werden können; man wollte ihn haben als Oberrichter und als Bundesgerichtsschreiber. Aber er wollte Professor werden. Im Jahr 1881 ging sein Wunsch in Erfüllung. Er wurde als Professor nach Basel berufen. Mit großer Begeisterung redete er zu seinen Studenten. Es wurde ihm aber noch eine andere gewaltige Arbeit übertragen:

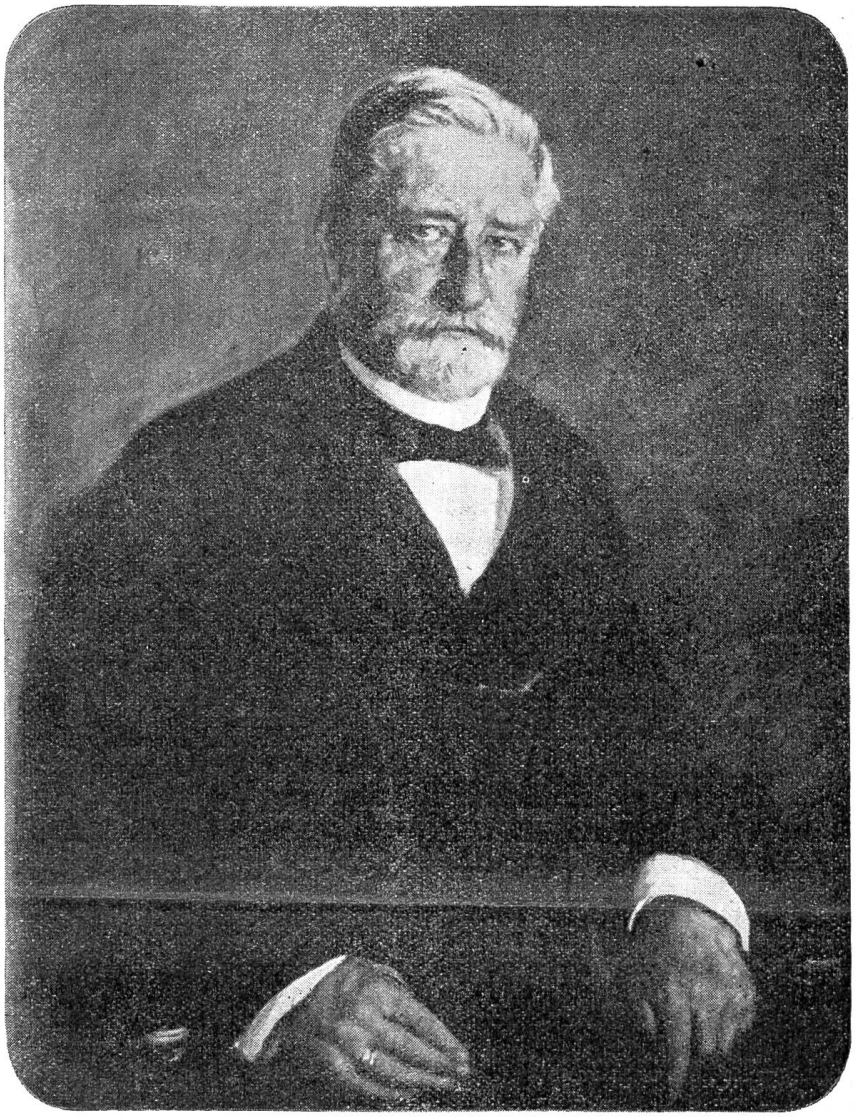

Eugen Huber.

Bis zum Jahre 1912 hatte jeder Kanton sein eigenes Gesetz über das Recht im Alltagsleben. Wenn eine Familie von einem Kanton in den andern zog, so mußte sie sich an ein neues Gesetz gewöhnen. Was im Kanton Zürich recht war, das war oft im Kanton Bern Unrecht. Selbst die Richter wußten oft nicht mehr, was eigentlich gelten soll. Sie und die Behörden sagten: So kann es nicht weiter gehen. Es muß ein Recht für alle Kantone geschaffen werden. Aber zuerst muß man alle die Gesetze in den Kantonen gründlich kennen lernen. Es ist wie in einem wüsten Garten, wo tausend Pflanzen kunterbunt wachsen. Man muß die einzelnen Pflanzen heraussuchen und die gleichartigen zusammensetzen. Wer soll nun die 600 Gesetze mit den 10000 Paragraphen studieren, wer die 700 Bände Gesetzessammlungen durchsuchen? Eugen Huber!! Er kann es! Und er machte sich an die riesige Arbeit. Aus dem Studium der vielen Gesetze entstand in ihm ein Bild vom neuen Zivilgesetzbuch. Er brachte es fertig, in dem wüsten Garten Ordnung zu schaffen und aus ihm einen neuen schönen und einheitlichen Garten zu machen.

Aber noch eine Lehrzeit mußte er bestehen. Im Jahr 1889 wurde er als Professor nach Halle in Deutschland berufen. Hier lernte er neue Menschen und neue Verhältnisse kennen. Sorgenfrei konnte er hier ganz seiner Wissenschaft leben.

(Schluß folgt.)